

AUSSENSTELLE WIENER NEUSTADT

Geschäftszahl:

LVwG-AV-893/001-2021

Wr. Neustadt, am 20. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch HR Mag. Janak-Schlager als Einzelrichter über die Beschwerde der A GmbH & Co KG in *** gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 22.04.2021, ***, betreffend Zuerkennung einer Vergütung auf Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG) den

BESCHLUSS

1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unzulässig zurückgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung:

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich in der Zusammenschau mit der Beschwerde nachstehender, entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.04.2021 beantragte die nunmehrige Beschwerdeführerin bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten die Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpiG betreffend ihren von 22.02. bis 04.03.2021 abgesonderten Dienstnehmer B, im Ausmaß von insgesamt *** Euro. Dieser Betrag setzt sich laut Antrag aus dem berechneten regelmäßigen Einkommen des Dienstnehmers und dem berechneten Dienstgeberanteil an der gesetzlichen Sozialversicherung im genannten Absonderungszeitraum zusammen. Die Vergütung von Sonderzahlungen

bzw. des Dienstgeberanteils zur Sonderzahlung wurde nicht beantragt. In den betreffenden Feldern des Antragsformulars ist dazu der Betrag „0,00“ vermerkt.

Dem Antrag angeschlossen waren der Absonderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 22.02.2021, ***, sowie Lohn-/ Gehaltsabrechnungen des betreffenden Dienstnehmers für die Monate Februar und März 2021.

Mit E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 22.04.2021 wurde der Antrag samt Beilagen an die Bezirkshauptmannschaft Baden zuständigkeithalber weitergeleitet.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde diesem Antrag „vollinhaltlich“ stattgegeben und gemäß § 32 Abs 1 bis 3 EpiG eine Vergütung im beantragten Ausmaß von *** Euro zugesprochen.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht die vorliegende Beschwerde erhoben, in welcher ausgeführt wird, dass sich diese gegen die Teilabweisung bzw. Teilauszahlung der Vergütung des Verdienstentgangs richte. Die Beschwerdeführerin verwies begründend auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes NÖ vom 01.05.2021, LVwG-AV-56/001-2021, demzufolge die Nachzahlung der aliquoten Sonderzahlung für den Absonderungszeitraum sowie der zugehörigen Lohnnebenkosten für den Dienstnehmer B in der Höhe von *** Euro beantragt werde. Im Zusammenhang mit den Sonderzahlungen sei auf den Zeitpunkt der Entrichtung abgestellt worden und nicht auf den Zeitraum, für den diese auszuführen seien. Der Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezüglich der Berechnung des Verdienstentgangs gemäß EpiG, GZ 2020-0.406.069, sei gesetzwidrig. Wäre der Dienstnehmer nicht abgesondert worden, hätte dieser in diesem Zeitraum seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nachkommen können und hätte somit auch Anspruch auf die Sonderzahlungen gegen den Dienstgeber. Diesen Anspruch nach § 3 Abs 3 EFZG habe der Dienstgeber erfüllt und habe somit aufgrund der gesetzlichen Abtretung iSd EpiG einen Vergütungsanspruch gegen den Bund, der diesen nur teilweise erfüllt habe.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17.05.2021 wurde der Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Entscheidung über diese Beschwerde vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht NÖ hat Nachfolgendes erwogen:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde eine Vergütung im beantragten Ausmaß zugesprochen und dem Antrag somit vollinhaltlich stattgegeben. Eine Teilabweisung des Begehrens, wie in der Beschwerde ausgeführt, kann diesem Bescheid nicht entnommen werden. Die Vergütung auch von Sonderzahlungen war ausdrücklich nicht beantragt worden.

Eine Beschwerde ist aber unzulässig, wenn dem Antrag der - einzigen - Partei des Verfahrens vollinhaltlich stattgegeben wurde (vgl. u.a. VwGH Ra 2015/02/0246, 2013/05/0015, oder 93/02/0283). Dass im Antrag im Hinblick auf die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein zu niedriger Vergütungsbetrag beantragt wurde, ändert daran nichts.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei es der Beschwerdeführerin frei steht, hinsichtlich der bisher nicht verfahrensgegenständlichen Sonderzahlungen einen neuerlichen Antrag bei der zuständigen Behörde einzubringen. Auf die gemäß § 49 Abs 1 EpiG zu beachtende Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung des Verdienstentgangs wird ausdrücklich hingewiesen.

Die öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

Die Revision ist nicht zulässig, da sich die Entscheidung auf die zitierte und einheitliche Rechtsprechung bzw. die klare und eindeutige Rechtslage stützt (zur Unzulässigkeit der Revision bei klarer Rechtslage siehe zB VwGH Ro 2019/01/0006).